

Buchbesprechung

Ulrich Börger: Deliktischer Rechtsschutz gegenüber Presseveröffentlichungen - Eine vergleichende Untersuchung zum Recht der Vereinigten Staaten von Amerika und der Bundesrepublik Deutschland. UFITA-Schriftenreihe, Hg. von Prof. Dr. Manfred Rehbinder, Institut für Urheber- und Medienrecht, München Band 150, Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden 1998, 303 Seiten, DM 89,00/öS 660,00/sFR 81,00.

Der Verfasser beschreibt in seiner Dissertation zunächst in einem ersten Teil ausführlich – auf 221 Seiten – den Persönlichkeits- und Ehrenschaft gegenüber Presseveröffentlichungen im Recht der Vereinigten Staaten von Amerika. In diesem ersten Teil werden noch nicht die Rechte, das Recht der U.S.A. und das deutsche Recht, verglichen. Der Autor geht auf viele – im Schrifttum ermittelbaren – wichtige Details ein und schildert jeweils die Entstehungsgeschichte, soweit sie für das Verständnis des amerikanischen Rechts bekannt sein muß. Der Leser findet die US-amerikanische Rechtsprechung, die zu deutschen Presserechtsproblemen bedacht werden sollte. So stellt der Verf. zutreffend dar, daß und inwieweit die US-amerikanischen Gerichte dazu tendieren, ein Informationsrecht der Öffentlichkeit dem Persönlichkeitsschutz vorzuziehen; – auch bei Berichten zu Einzelheiten aus dem Privatleben. In Deutschland dürfen Journalisten und Verlagsjustitiare von einer solchen Tendenz nach der neueren Rechtsprechung der einen oder anderen deutschen Tatsacheninstanz nicht einmal träumen. Der Verfasser beschreibt weiter richtig, wie stark sich die US-amerikanische Rechtsprechung bemüht, die Presse nicht einzuschüchtern. Die berühmten Folgen von Rechtsverstößen – die *presumed, compensatory and punitive damages* – fehlen bei dieser gewissenhaften Arbeit selbstverständlich nicht.

Im zweiten und letzten Teil folgt – auf 36 Seiten – die im Untertitel angekündigte »Vergleichende Untersuchung zum Recht der Vereinigten Staaten von Amerika und der Bundesrepublik Deutschland«. In dieser rechtsvergleichenden Untersuchung befaßt sich der Verfasser mit der Beweislast für die Unwahrheit einer Behauptung, mit den Sorgfaltspflichten und dem Verschulden, mit der Leserauffassung, mit den Abgrenzungskriterien im Spannungsfeld: Persönlichkeitsrechte einerseits sowie Meinungsfreiheit und Pressefreiheit andererseits, mit rufschädigenden Meinungsäußerungen, dem Schadensersatz und den Verfahrenskosten, mit dem Recht zur Namensnennung und der Pflicht zur Anonymisierung sowie mit der Anspruchsvielfalt im deutschen Recht einerseits und der Anspruchs-»Einfalt« im amerikanischen Recht.

Die Schrift bietet, was man von einer gelungenen Dissertation erwartet. Rechtsprechung und Schrifttum werden nicht nur, wie schon erwähnt, verhältnismäßig umfassend, sondern auch übersichtlich und sprachlich einwandfrei wiedergegeben. Jeder, der an der Rechtsentwicklung zur Pressefreiheit einerseits und zum Persönlichkeits- und Ehrenschaft andererseits mitwirkt, sollte diese Schrift jeweils zuziehen; – und sei es zunächst nur, um sich zu vergegenwärtigen, daß und warum es sich im Recht der Vereinigten Staaten ganz anders verhält als »bei uns«. Es geht hier bei weitem nicht nur um die

schon erwähnte amerikanische Rechtsprechung zur Abwägung im Spannungsfeld Pressefreiheit/Persönlichkeitsrecht; auch nicht nur um das Bemühen der amerikanischen Gerichte, die Presse nicht einzuschüchtern. In den Auseinandersetzungen zum Gegendarstellungsrecht beispielsweise wäre es nützlich, im einzelnen die Ausführungen der Schrift dazu zu bedenken, daß und warum nach amerikanischem Recht in Druckwerken grundsätzlich keine Gegendarstellungen veröffentlicht werden müssen. Genauso wäre instruktiv, sich generell damit auseinanderzusetzen, daß und warum im amerikanischen Recht der in seinen Rechten durch eine Äußerung rechtswidrig Verletzte grundsätzlich schlechthin nur Schadensersatzansprüche durchsetzen kann. Wer Wert auf Vollständigkeit legt, muß allerdings, wie sonst auch, spezielles Schrifttum ergänzend hinzuziehen. So kann es zum Beispiel bei den Folgen rechtswidriger Verletzungen erforderlich werden, ergänzend Material zu den aufsehenerregenden *multiple damages*, einem gesetzlichen Unterfall der *punitive damages*, zu beachten.

Der Arbeit ist zu wünschen, daß sie – anders als die meisten Dissertationen – in einer zweiten Auflage fortgesetzt und erweitert werden wird. Für eine zweite Auflage dürfte auf ein Sachverzeichnis nicht verzichtet werden. Im Fallverzeichnis sollte darauf hingewiesen werden, an welchen Stellen im Haupttext die Fälle herangezogen werden. Inhaltlich müßte die Schrift zu einzelnen Themen noch erweitert werden. So um den Persönlichkeitsschutz juristischer Personen, den das US-amerikanische Recht weit negativer sieht als das deutsche Recht.

Vor allem empfiehlt sich für eine zweite Auflage: Eine Rechtsvergleichung aus einem Guß, die insbesondere für die aktuellen Kernprobleme auf dem neuesten Stand untersucht, inwieweit aus der einen Rechtsordnung Erkenntnisse für die andere Rechtsordnung gewonnen werden können. Auf die nachfolgend aufgelisteten, zur Zeit besonders wichtigen Themen konnte *Börger* mangels Materials noch nicht hinreichend eingehen:

- Spätestens seit 1996 fragt sich aufgrund einiger LG- und OLG-Urteile, ob rechtmäßige Berichte über Begleiter absoluter Personen der Zeitgeschichte grundsätzlich nicht mit separaten Fotos des Begleiters illustriert werden dürfen. Zu diesem Themenkreis sind mehrere Verfassungsbeschwerden beim Bundesverfassungsgericht anhängig.

- An dieses Thema schließt sich Rechtsprechung zu Geldentschädigungen wegen hartnäckiger Verletzung des Rechts am eigenen Bild der Begleiter an; und zwar in Fällen, in denen das Schrifttum geschlossen oder überwiegend sogar eine Rechtsverletzung verneint, und zu denen höchstrichterliche Rechtsprechung noch fehlt. Hier steht eine Entscheidung des HansOLG Hamburg an.

- Zu Texten stehen gegenwärtig umstrittene Urteile zur »Höhe« und zur »Qualität« des Öffentlichkeitsinteresses als Abwägungsmaßstäbe im Mittelpunkt. Vorgänge aus der Sozialsphäre, wie der Einkauf in einer Boutique ohne jegliche Belästigung, werden dem »Kernbereich der Privatsphäre« zugeordnet und als rechtswidrig beurteilt. Auch zu diesem Themenkreis sind einige Verfahren bereits beim Bundesverfassungsgericht anhängig.

- Es fragt sich sogar rechtstheoretisch, ob die neuere Rechtsprechung einiger Tatsacheninstanzen zu Bild- und Textpublikationen den Dezisionismus als Rechtsanwendungs-Methode ad absurdum führt,

- Als Kernproblem läßt sich darüber hinaus nicht mehr negieren, daß der täglich angewandte Begriff, »der Durchschnittsleser« überdacht werden muß. In einem Verfahren wurde eine Revision zum BGH eingereicht.

- Zum Recht am eigenen Bild steht sogar kurzfristig an, meint der an Verfahren beteiligte Rezensent, die gesetzliche Grundlage verfassungsrechtlich in Frage zu stellen. Das BVerfG wird sich am 19. November mit der Anwendung des Kunsturhebergesetzes auf Presseberichte mit sog. Paparazzifotos aus dem öffentlichen Bereich befassen. Zwar beanstandet bislang, soweit ersichtlich, noch niemand verfassungsrechtlich die §§ 22-24 KUG. Diese allgemeine Übereinstimmung verdeutlicht jedoch nur, daß der Wert der Pressefreiheit grundsätzlich neu gewürdigt werden muß. Auch aus dieser Sicht wird erkennbar, wie sehr die Arbeit *Börger's* zu begrüßen ist. Das US-amerikanische Recht muß zwar selbstverständlich nicht Vorbild sein. Aber, um zum Recht am eigenen Bild ein ausgewogenes Urteil zu finden, müssen die amerikanischen Ansichten zum Wert der Pressefreiheit und zum Gewicht der Informationsinteressen der Öffentlichkeit zur Kenntnis genommen werden, auch wenn einzelne Entwicklungen für das deutsche Recht inakzeptabel sind. Wer das amerikanische Recht zur Kenntnis nimmt, wird noch klarer sehen, was es heißt, für alle Bildpublikationen die Presse grundsätzlich zu verbieten.

Das aus dem Jahre 1907 stammende »Kunsturhebergesetz« (sic!) gestaltet das Recht am eigenen Bild, soweit es hier interessiert, als Presse-Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Am besten bekannt wird diese Konstruktion des »Verbotes mit Erlaubnisvorbehalt« aus dem Bundesdatenschutzgesetz sein. Ehe das BDSG in Kraft getreten ist, war die Datenverarbeitung grundsätzlich erlaubt und nur in Einzelfällen bestimmten Einschränkungen unterworfen. Heute ist die Verarbeitung personenbezogener Daten dagegen »nur zulässig, wenn dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder anordnet oder soweit der Betroffene eingewilligt hat«, so § 4, zunächst § 3 BDSG. Genau gleichartig sind die §§ 22-24 KUG konstruiert. Sie erklären genauso, daß Bildpublikationen nur zulässig sind, wenn der Betroffene eingewilligt hat oder das Gesetz sie für einzelne Fallgruppen erlaubt.

Ein grundsätzliches Verbot ist jedoch – eigentlich eine Binsenweisheit – das Gegenteil einer grundgesetzlich garantierten Freiheit. Deshalb nimmt das BDSG in seinem § 41 die Presse grundsätzlich aus seinem Anwendungsbereich heraus. Allgemein wird darauf hingewiesen, daß § 41 BDSG die Garantie der Pressefreiheit, Art. 5 GG, konkretisiert. Die Problematik ist für das BDSG und das KUG identisch: Sowohl das BDSG als auch die §§ 22, 23 KUG wollen das Persönlichkeitsrecht schützen. Die Pressefreiheit ist jedoch auch nach deutschem Verfassungsrecht gegenüber dem Persönlichkeitsrecht nicht minderwertig. Folglich müssen jeweils Pressefreiheit und Persönlichkeitsrecht gegeneinander abgewogen werden. Ein Gesetz, das grundsätzlich die Pressefreiheit zugunsten des Persönlichkeitsschutzes verbietet, wägt jedoch nicht gleichberechtigt und sachgerecht ab. Ein Gesetz, nach dem erst innerhalb eines Verbotes mit Erlaubnisvorbehalt abzuwägen ist, verschiebt den Schwerpunkt. Es kommt hinzu, wenn auch nicht mehr darauf an, daß einige wichtige Tatsachengerichte gerade auch zum Recht am eigenen Bild mit Vorliebe argumentieren, die (erlaubten) Ausnahmen seien eng auszulegen.

Demnach ist das in § 22 Satz 1 KUG festgelegte grundsätzliche Verbot der Pressefreiheit verfassungswidrig. Dies gilt umso mehr, als das Grundgesetz – vom Bundesverfassungsgericht immer wieder dargelegt – eine freiheitliche und demokratische Gesellschaft vorgibt. In einer freiheitlichen und demokratischen Gesellschaft muß das Verbot jedoch die Ausnahme bilden. Es darf in einer freiheitlichen und demokratischen Gesellschaft nicht überraschen, wenn nicht zuerst einmal prinzipiell verboten wird. Zum Spannungsfeld: Presse-recht/Persönlichkeitsrecht gewinnt zusätzlich Bedeutung, daß das Grundgesetz den Bürger »gemeinschaftsbezogen und gemeinschaftsgebunden« sieht; ständige Rechtsprechung des BVerfG. Daß das grundsätzliche Verbot rechtswidrig ist, wird zudem durch Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention in der Auslegung des Europäischen Menschenrechtshofes bekräftigt. Es kann damit dahinstehen, ob Art. 10 als supranationales Recht selbst Art. 5 GG vorgeht.

Fazit: Es empfiehlt sich, dieses Buch rechtsvergleichend zu den nicht enden wollenden Presserechtsproblemen heranzuziehen; wenigstens zu den zahlreichen Grundsatzproblemen. Das Buch ermöglicht insbesondere, Spannungsfelder besser zu überbrücken. Eine – erweiterte und noch stärker auf die aktuellen Kernprobleme hin verfaßte – zweite Auflage wäre hochwillkommen.

Rechtsanwalt Professor Robert *Schweizer*, München

Roland *Graschitz*: Ausgewählte Probleme des Leistungsschutzes ausübender Künstler, Manz Verlag, Wien 1998, 130 Seiten, öS 480,--

Das Buch von Roland *Graschitz* ist eine gute Ergänzung der auf hohem wissenschaftlichen Niveau stehenden »österreichischen Schriftenreihe zum gewerblichen Rechtsschutz Urheber- und Medienrecht« (ÖSGRUM). Für den in Urheberrechtssachen tätigen Juristen wird das Buch einen wichtigen Bestandteil seiner Bibliothek darstellen. Besonders beachtenswert ist die historische Aufbereitung des Themas des Schutzes der ausübenden Künstler im österreichischen Urheberrechtsgesetz. Von der Jahrhundertwende an dokumentiert der Autor die Entwicklung des Leistungsschutzrechtes bis in die Gegenwart. Sodann definiert Roland *Graschitz* den Begriff des ausübenden Künstlers nach österreichischem Rechtsverständnis und geht dabei sowohl auf die Rechtslage in der BRD als auch in der Schweiz im Detail ein und zeigt die Unterschiede auf. Der Autor kommt zum Schluß, daß der Kernbereich des künstlerischen Leistungsschutzes, die Tätigkeiten der Schauspieler, Musiker, Sänger, Tänzer, Dirigenten und Regisseure, im Allgemeinen keine Probleme bereitet. Im Grenzbereich treten zahlreiche Abgrenzungsprobleme auf, die nur anhand der Umstände des konkreten Einzelfalles beurteilt werden können.

Im letzten Teil seines Buches geht der Autor schließlich auf den künstlerischen Leistungsschutz bei Gruppendarbietungen ein und nimmt eine sehr detaillierte Abgrenzung der Gruppe zum Leiter und den einzelnen Solisten vor. Zum Verständnis von Detailfragen des Leistungsschutzes ausübender Künstler bietet das Werk von Roland *Graschitz* eine hervorragende Interpretationshilfe.

Rechtsanwalt Dr. Georg *Zanger*, Wien